

Schutzkonzept, Kinderrechte und Prävention

Kinder schützen. Rechte stärken. Verantwortung übernehmen.

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen ist für uns kein zusätzlicher Bestandteil unserer Arbeit, sondern ihre unverzichtbare Grundlage. Kinder sind eigenständige Trägerinnen und Träger von Rechten. Sie sollen in unseren Einrichtungen, Projekten und Begegnungen sicher sein, gehört werden, sich beteiligen können und in ihrer persönlichen Entwicklung gestärkt werden.

Unser Schutzverständnis umfasst jede Form körperlicher, psychischer und sexualisierter Gewalt ebenso wie Vernachlässigung, Diskriminierung, Ausbeutung und Machtmissbrauch. Es bezieht sich auf persönliche Begegnungen, institutionelle Strukturen und digitale Räume. Wo Grenzen verletzt oder Abhängigkeiten ausgenutzt werden, schauen wir nicht weg. Wir hören zu, nehmen Hinweise ernst und handeln nach nachvollziehbaren, fachlich begründeten Verfahren.

Kinderrechte als verbindlicher Maßstab

Die Kinderrechte bilden den Ausgangspunkt unseres Handelns. Maßgeblich ist insbesondere die Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen. Sie verpflichtet dazu, das Wohl des Kindes vorrangig zu berücksichtigen, Kinder entsprechend ihrem Alter und ihrer Entwicklung zu beteiligen und sie vor jeder Form von Gewalt, Misshandlung, Vernachlässigung und sexueller Ausbeutung zu schützen. Von besonderer Bedeutung sind dabei die Artikel 3, 12, 19 und 34 der UN-Kinderrechtskonvention.^[1]

Für unsere Arbeit bedeutet dies: Kinder sollen nicht nur geschützt, sondern auch informiert, beteiligt und in ihren Rechten gestärkt werden. Ihre Wahrnehmungen, Erfahrungen und Sichtweisen sind ernst zu nehmen. Schutz und Beteiligung gehören für uns deshalb untrennbar zusammen.

An unseren internationalen Standorten beachten wir die jeweils geltenden staatlichen Rechtsvorschriften und fachlichen Standards des Kinderschutzes. Für unsere Tätigkeiten in Deutschland sind - abhängig vom jeweiligen Arbeitsfeld und soweit einschlägig - insbesondere die Menschenwürde (Artikel 1 Absatz 1 GG), das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 GG) sowie das Recht des Kindes auf gewaltfreie Erziehung (§ 1631 Absatz 2 BGB) grundlegend.^{[2][3]}

Als katholische Ordensgemeinschaft orientieren wir uns zudem an der „Rahmenordnung - Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen“ sowie an der geltenden Interventionsordnung der Deutschen Ordensobernkongferenz. Diese kirchlichen Regelungen bestimmen verbindliche Standards für Prävention, Intervention, unabhängige Ansprechpersonen und den Umgang mit Hinweisen auf sexualisierte Gewalt beziehungsweise sexuellen Missbrauch.^{[6][7]}

Ein Schutzkonzept, das im Alltag wirkt

Ein institutionelles Schutzkonzept ist für uns kein einmalig erstelltes Papier. Es ist ein fortlaufender Prozess der Organisations- und Qualitätsentwicklung. Es muss im Alltag wahrnehmbar sein, regelmäßig überprüft und an neue Erfahrungen und Erkenntnisse angepasst werden.^[6]

Dazu gehören eine sorgfältige Risiko- und Potenzialanalyse, eindeutige Regeln für einen respektvollen und grenzachtenden Umgang, transparente Verantwortlichkeiten sowie verbindliche Verfahren für den Umgang mit Hinweisen und Verdachtsfällen. Ebenso wichtig sind die sorgfältige Auswahl und Qualifizierung von Mitarbeitenden, regelmäßige Fortbildungen, verständliche und niedrigschwellige Beschwerdewege sowie die Zusammenarbeit mit unabhängigen Fachstellen.

Kinder und Jugendliche sollen wissen, welche Rechte sie haben, an wen sie sich wenden können und dass ihre Anliegen gehört werden. Ihre Perspektiven werden deshalb in die Entwicklung und Weiterentwicklung unserer Schutzmaßnahmen einbezogen. Nur ein Schutzkonzept, das Beteiligung ermöglicht und im täglichen Handeln verankert ist, kann eine Kultur der Achtsamkeit, des Respekts und der Verantwortung fördern.

Unabhängig ansprechbar - professionell begleitet

Wir nehmen unsere Verantwortung für den Schutz von Kindern und Jugendlichen verbindlich und konsequent wahr. Deshalb schaffen wir neben klaren internen Zuständigkeiten auch einen unmittelbaren Zugang zu einer externen und von Weisungen unabhängigen Ansprechperson.

Sie kann kontaktiert werden, wenn jemand sexualisierte Gewalt beziehungsweise sexuellen Missbrauch erfahren oder beobachtet hat, einen Verdacht mitteilen möchte oder Beratung zum weiteren Vorgehen benötigt. Hinweise werden sensibel aufgenommen. Betroffene und hinweisgebende Personen werden über mögliche nächste Schritte, Verfahrenswege und Unterstützungsangebote informiert. Dabei gelten die vorgesehenen Schutz-, Verfahrens- und Datenschutzregelungen. Die kirchlichen Vorgaben sehen ausdrücklich vor, dass entsprechende Ansprechpersonen fachlich qualifiziert, persönlich geeignet und in der Wahrnehmung ihrer Aufgabe unabhängig sein müssen.^[7]

EXTERNE ANSPRECHPERSON

Sophia Zöllner

für das Generalat und das Regionalat Aachen

E-Mail: sophia.zoellner@posteo.de

Sophia Zöllner ist in der aktuellen Übersicht der Deutschen Ordensobernkonzferenz vom 17. Juni 2026 als Ansprechperson für das Generalat und das Regionalat Aachen der Schwestern vom armen Kinde Jesus benannt.^[8]

Neben dieser unabhängigen Ansprechmöglichkeit lassen wir die Entwicklung, Umsetzung und regelmäßige Überprüfung unseres institutionellen Schutzkonzepts zusätzlich durch externe Fachlichkeit begleiten. Die Perspektive unabhängiger Fachpersonen hilft uns, mögliche Risiken frühzeitig zu erkennen, bestehende Strukturen kritisch zu prüfen und unsere Schutzmaßnahmen fachlich fundiert weiterzuentwickeln. So verbinden wir klare institutionelle Verantwortung mit unabhängiger Beratung, Transparenz und kontinuierlicher Qualitätsentwicklung.

Quellen und Rechtsgrundlagen

- [1] Vereinte Nationen / UNICEF Deutschland: Konvention über die Rechte des Kindes, insbesondere Artikel 3, 12, 19 und 34. **Datei:** 01_UN-Kinderrechtskonvention_UNICEF.pdf. [Onlinequelle](#)
- [2] Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, insbesondere Artikel 1 Absatz 1 und Artikel 2 Absatz 2 Satz 1; Ausgabe der Bundeszentrale für politische Bildung, Stand 2025. **Datei:** 02_Grundgesetz_bpb_2025.pdf. [Onlinequelle](#)
- [3] Bürgerliches Gesetzbuch, § 1631 Absatz 2: Recht des Kindes auf Pflege und Erziehung unter Ausschluss von Gewalt. **Datei:** 03_Rechtsauszug_BGB_1631.pdf. [Onlinequelle](#)
- [4] Aches Buch Sozialgesetzbuch, insbesondere §§ 8, 8a, 8b, 45, 72a und 79a. **Datei:** 04_Rechtsauszug_SGB_VIII.pdf. [Onlinequelle](#)
- [5] Landeskinderschutzgesetz Nordrhein-Westfalen, insbesondere §§ 1 und 11; aktuelle Fassung ab 18. Juli 2025. Ergänzend sind die amtliche Ursprungsfassung 2022 und das Änderungsgesetz 2025 beigefügt. **Datei:** 05c_Auszug_Landeskinderschutzgesetz_NRW_aktuell.pdf; 05a_Landeskinderschutzgesetz_NRW_2022.pdf; 05b_Aenderung_Landeskinderschutzgesetz_NRW_2025.pdf. [Onlinequelle](#)
- [6] Deutsche Ordensobernkonzferenz: Rahmenordnung - Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, Stand 4. September 2020. **Datei:** 06_DOK_Rahmenordnung_Praevention_2020.pdf. [Onlinequelle](#)
- [7] Deutsche Ordensobernkonzferenz: Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst im Verantwortungsbereich der Ordensgemeinschaften, angepasste Fassung vom 24. Oktober 2023. **Datei:** 07_DOK_Interventionsordnung_2023.pdf. [Onlinequelle](#)
- [8] Deutsche Ordensobernkonzferenz: Übersicht der Ansprechpersonen für Verdachtsfälle sexuellen Missbrauchs, Stand 17. Juni 2026; Einträge für das Generalat und das Regionalat Aachen der Schwestern vom armen Kinde Jesus. **Datei:** 08_DOK_Ansprechpersonen_Stand_17-06-2026.pdf. [Onlinequelle](#)